

Bundesbeiträge für die Höhere Berufsbildung

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) unterstützt Absolvierende von Bildungsgängen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, mit einem Bundesbeitrag in der Höhe von 50 Prozent der Kosten bis maximal CHF 9 500.–. Dies bedeutet, dass Bildungsgänge der Wirtschaftsschule KV Winterthur auf Stufe Fachausweis 50 Prozent günstiger werden. Anspruch auf Bundesbeiträge haben Absolvierende, wenn sie folgende Voraussetzungen* erfüllen:

1. Der Bildungsgang muss auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten.

Eidgenössische Prüfungen umfassen Berufsprüfungen (mit eidgenössischem Fachausweis). Im [SBFI Berufsverzeichnis](#) sind alle Prüfungen einsehbar.

2. Der Bildungsgang muss im Jahr des Kursbeginns auf der Liste der vorbereitenden Kurse stehen.

Der Eintrag durch die Wirtschaftsschule KV Winterthur auf der [Meldeliste](#) ist zwingend, damit die Absolvierenden ihren Anspruch geltend machen können. Dieser Eintrag muss durch die Absolvierenden vorgängig kontrolliert werden.

3. Die Absolvierenden müssen die Kursgebühren bezahlen.

Die Beiträge werden nur an die Absolvierenden direkt zurückerstattet (Subjektfinanzierung). Wenn Anspruch auf einen Bundesbeitrag geltend gemacht werden will, darf demzufolge die Rechnung nicht an eine Drittpartei (z.B. Arbeitgeber, Branchenverband) adressiert sein und/oder von dieser oder einer anderen Drittpartei beglichen werden. Für die Einreichung eines Beitragsgesuchs müssen die anrechenbaren Kursgebühren insgesamt mindestens CHF 1 000.– betragen. Die Wirtschaftsschule KV Winterthur stellt am Ende des Bildungsgangs eine Zahlungsbestätigung aus. Die Semesterrechnungen müssen für die Rückforderung beim Bund durch die Absolvierenden aufbewahrt werden.

4. Die eidgenössische Prüfung muss absolviert werden.

Die Absolvierenden müssen die eidgenössische Prüfung ablegen. Erst danach kann der Anspruch geltend gemacht werden. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht.

5. Anspruch muss direkt gegenüber dem Bund geltend gemacht werden.

Die Absolvierenden machen den Anspruch direkt gegenüber dem Bund geltend.

6. Der Wohnsitz muss in der Schweiz sein.

Die Absolvierenden müssen ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Beschlusses über das Bestehen der eidgenössischen Prüfung in der Schweiz haben. Die Nationalität der Absolvierenden spielt keine Rolle.

7. Beitragsgesuch muss innerhalb von zwei Jahren eingereicht werden.

Die Absolvierenden können das Beitragsgesuch innerhalb von zwei Jahren nach Eröffnung der Prüfungsverfügung einreichen. Der Beginn des vorbereitenden Kurses darf nicht länger als sieben Jahre vor Absolvieren der Prüfung zurückliegen. Für einen vorbereitenden Kurs darf dieselbe Zahlungsbestätigung nur einmal eingereicht werden.

Weitere Informationen

- Wir stehen Ihnen gerne beratend zur Seite: 052 269 18 18 oder weiterbildung@wskvw.zh.ch
- SBFI: www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/finanzierung.html

*Voraussetzungen unter Vorbehalt (Stand Januar 2023). Änderungen sind jederzeit möglich. Aktuelle Informationen zu den Bundesbeiträgen sind unter www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/bwb/hbb/bundesbeitraege/absolvierende.html ersichtlch.